

Wer ein Organ spendet, soll auch eines erhalten

Mit dem Entwurf zum Transplantationsgesetz diskriminiert der Bundesrat die Organspender, *findet Charles B. Blankart*

I

m Jahr 1981 spendete Johannes Ideus aus Wangerooge in Deutschland seiner schwangeren nierenkranken Schwester eine seiner Nieren. Die Transplantation gelang, die Mutter überlebte, und das Kind wurde gesund geboren. Doch elf Jahre später erkrankte Ideus an Nierentumor. Seine Niere musste entnommen werden, und er wurde dialyseabhängig. Eine Spenderin wurde für ihn nicht verfügbar gemacht (obwohl eine Transplantation nach einiger Zeit möglich gewesen wäre). Andere Patienten wurden vorgezogen. Ideus wartete vergeblich. Er verstarb 1997 und hinterliess eine traumatisch geprägte Schwester, deren Kind und seine Frau. Die Empörung in der Bevölkerung war gross; denn jedermann erkannte: Die Behandlung von Ideus war nicht gerecht. Was er für andere leistete, wurde ihm selbst unbillig verweigert. Doch eben dieser Grundsatz liegt dem vom Bundesrat vorgelegten Transplantationsgesetz zugrunde. Nach dem «Trennprinzip» erfolgt die Organzuteilung unabhängig davon, ob der Kranke früher Spender war oder nicht. Das Gleiche gilt für jene, die eine Erklärung zur Spende nach dem Tod abgegeben haben. Sie werden im Falle des eigenen Organbedarfs gleich behandelt wie Spendeverweigerer. Was sind überhaupt die Rechte der Spender? Nach dem Willen des Bundesrates dürfen sie lediglich die spezifische Person nennen, der sie spenden möchten. Im Falle der Lebendspende ist dieses Recht wichtig. Doch im Falle der Totenspende ist es fast immer unbedeutend. Nur selten wird jemand auf dem Sterbebett (oder auch zuvor) die spezifische Person benennen können, die zu seinem Todeszeitpunkt gerade seine eigenen Organe implantiert erhalten kann. Postmortal bleibt praktisch nur das Recht, seine Organe

dem Staat zu übergeben oder auf das Spenden zu verzichten. Die Konsequenz ist eine kalte Verstaatlichung der Spendeorgane. Mit dieser restriktiven Regelung setzt sich der Bundesrat in drei wichtigen Punkten über die Bundesverfassung hinweg. Erstens garantiert die Bundesverfassung in Artikel 10 jedem Menschen das Recht auf Persönlichkeit. Und das Bundesgericht hält fest, dass dieses Recht über den Tod hinausreicht; es hat diesen Grundsatz mehrfach bestätigt und auch auf die Organspende angewandt. In einem denkwürdigen Urteil aus dem Jahr 1997 statuierte es den umfassenden Grundsatz: «Toute personne a ainsi le droit de déterminer le sort de sa dépouille après sa mort.» Dabei kann es zum Beispiel auch um das Recht gehen zu bestimmen: Meine Organe sollen primär an Kranke gehen, die sich ebenfalls zur postmortalen Spende bereit erklärt haben. Dadurch entsteht Solidarität; Spendewillige helfen einander. Dies kann innerhalb privater Vereine auf Gegenseitigkeit geschehen. In unserem Memorandum schlagen wir vor, den Staat mit der Koordination zu betrauen. Als Treuhänder sorgt er dafür, dass bei der Organzuteilung nicht nur medizinische Kriterien gelten, sondern subsidiär auch die Spendebereitschaft zählt. Die ärztliche Ethik bleibt somit unangetastet. Durch die Berücksichtigung der Spendebereitschaft wird das «Vorsorgeprinzip» etabliert: Wer als gesunder Mensch erklärt, nach dem Tod zu spenden, sorgt vor. Sie oder er kann davon ausgehen, im Krankheitsfall weniger lange auf ein Organ warten zu müssen als ein Spendeverweigerer mit gleicher medizinischer Indikation. Damit steigt die Spendemotivation und das Angebot an Spendeorganen. Dem Organmangel wird entgegengewirkt. Das Vorsorgeprinzip stellt ein Grundrecht-geschütztes Arrangement dar, das allen hilft und als solches auch nicht verboten werden kann. Will es der Bund ausschliessen, so muss er öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit nachweisen, was angesichts des grossen Organmangels

schwer darzulegen sein dürfte. Damit ist eine zweite Verfassungsbestimmung angesprochen: Der Gesetzgeber soll nach Artikel 119a BV auch im Transplantationsgesetz für den Schutz der Gesundheit sorgen. Die derzeitige Lage in der Transplantationsmedizin ist dramatisch: In der Schweiz warten über tausend kranke Menschen auf ein Organ. Ihre Zahl steigt von Jahr zu Jahr. Viele von ihnen sterben, weil zu wenig Spendeorgane verfügbar sind. Mehr freiwillige Spender wären höchst willkommen. Indem jedoch der Bundesrat das Vorsorgeprinzip verbietet, schliesst er eine ganze Kategorie von Spendern, nämlich jene, die zur Vorsorge spenden möchten, aus. Dem Organmangel wird Vorschub geleistet. Mit dem Verfassungsauftrag, die Gesundheit zu schützen, ist dies nicht vereinbar. Ein dritter Punkt betrifft die Diskriminierung. Der Bundesrat besteht auf dem erwähnten Trennprinzip: Die Spendebereitschaft dürfe bei der Zuteilung der Organe nicht berücksichtigt werden; Nichtdiskriminierung erfordere die Gleichbehandlung von Spendern und Nichtspendern. Doch Nichtdiskriminierung bedeutet die Gleichbehandlung von Gleichen bzw. Ungleichbehandlung von Ungleichen. Spender und Nichtspender sind von der Logik der Sache her Ungleiche. Nur wenn es Spender gibt, gibt es auch Transplantationen. Ohne Spender ist das Transplantationsgesetz hinfällig. Für Nichtspender gilt dies nicht. Transplantationen kann es auch ohne Nichtspender geben. Folglich existieren hier zwei unterschiedliche Gruppen. Die vom Bundesrat beabsichtigte Gleichbehandlung läuft in Wirklichkeit auf eine Diskriminierung der Spender hinaus (Artikel 8 BV). Daraus lässt sich erkennen: Nur das Vorsorgeprinzip ist in der Lage, die drei Verfassungsbestimmungen des Schutzes der Persönlichkeit, der Gesundheit und der Nichtdiskriminierung zu erfüllen. Dagegen versagt das vom Bundesrat vertretene Trennprinzip in allen drei Belangen; es ist daher als verfassungswidrig anzusehen. Es gibt noch eine Reihe anderer

Vorteile des Vorsorgeprinzips, last, not least auch Vorteile für Nichtspender. Wir haben sie in unserem Memorandum ausgeführt. Nur einen Aspekt möchte ich hervorheben: die Entlastung der Lebendspende. Es ist ein offenes Geheimnis, dass Lebendspenden, insbesondere von Nieren, gerade deshalb so stark zugenommen haben, weil Organe von Totenspenden nicht zur Verfügung stehen. Zwar sollen

Lebendspenden genauso freiwillig sein wie Totenspenden. Darüber will der Gesetzgeber wachen. Doch was heisst freiwillig, wenn die Angehörigen leiden und ein gesunder Mensch gar nicht anders kann, als seine Niere zu spenden? Freiwilligkeit und Zwang liegen hier nahe beieinander. Wir gelangen in ein Grenzgebiet, das möglichst zu vermeiden wäre. Doch der Bundesrat tut das Gegenteil.

Mit seinem Verbot des Vorsorgeprinzips verknappt er das Angebot an Totenspenden und drängt die Menschen in die schwierigen Entscheidungsprobleme der Lebendspende. Die Unfreiwilligkeit der Spende, die vermieden werden sollte, wird durch die Haltung des Bundesrates gerade gefördert. Ich halte dies für eine ethisch fragwürdige Politik.